



# Bodenteicher Natur- & Fischfreunde

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bodenteicher Natur- und Fischfreunde (im folgenden Bodenteicher NFF genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in 29389, Bad Bodenteich.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Lüneburg einzutragen und führt danach die Bezeichnung Bodenteicher Natur- und Fischfreunde e. V.
- (4) Die Bodenteicher NFF bewerben sich um eine Mitgliedschaft im Anglerverband Niedersachsen e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Bodenteicher NFF erfüllen den vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wieder hergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern. Außerdem wird die Population gefährdeter Tierarten gefördert, unterstützt und ggfls. wieder angesiedelt. Durch Herstellung und Instandhaltung natürlicher Brut- und Laichplätze soll die eigenproduktive Artenerhaltung unterstützt und gesichert werden.
- (2) Die Bodenteicher NFF setzen sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein.
- (3) Sie fördern dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur
  1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Förderprogrammen.
  2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
  3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer, Wald und Natur.
  4. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen und Umsetzung von Umwelt- und Naturschutz sowie Bestandspflege und Artenerhaltung.
  5. Durchführen von Schulungsmaßnahmen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder.
  6. **Förderung der Vereinsjugend in Form von pfadfinderischen Aktivitäten, waidgerechtem Angeln, nachhaltiger Umgang mit der Natur und der Umwelt.**
  7. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
  8. Anpachten oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern, Wald- oder Naturgrundstücken und sonstige Einrichtungen sowie Booten und dazugehörige Anlagen.



# **Bodenteicher Natur- & Fischfreunde**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise beauftragte Mitglieder, haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten gem. steuerlicher Behandlung.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit den Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei minderjährigen Antragsstellern müssen zusätzlich die gesetzlichen Vertreter ihre schriftliche Zustimmung erteilen.
- (2) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung. Der Beschluss ist dem Antragssteller schriftlich zu übermitteln. Gleiches gilt für die Ablehnung durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (4) Um eine Übernutzung der Gewässer zu verhindern, kann der Vorstand einen Mitglieder-aufnahmestopp beschließen.

## **§ 6 Art der Mitgliedschaft & Mitgliedsbeiträge**

- (1) Volljährige ordentliche Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag gem. der Gebührenordnung. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr gem. Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Jungliches Mitglied ist jede Person im Sinne von Absatz 1, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber mindestens 12 Jahre alt ist. Jugendliche unter dem Mindestalter können unter der Voraussetzung beitreten, dass Sie zu Vereinsaktivitäten ständig unter Aufsicht einer bereitgestellten Person von mindestens 16 Jahren sind. Bei Aufsicht durch eine Person, die nicht erziehungsberechtigt ist, ist eine entsprechende Erlaubnis der Erziehungsberechtigten ständig mitzuführen. Eine Aufnahmegebühr entfällt.



# **Bodenteicher Natur- & Fischfreunde**

- (3) Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden. Ihnen wird kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zugestanden; ein Rederecht wird eingeräumt. Mitgliedsbeiträge sind gem. Gebührenordnung zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr entfällt.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr entsprechend der Mitgliedschaft unter Absatz 1-3 zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Anzahl der Hegedienststunden sowie das Strafgeld für die nicht geleisteten Hegedienststunden, wird von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag muss vor Aushändigung des Erlaubnisscheins und der Beitragsmarke entrichtet sein.
- (7) Ordentliche Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren sind entsprechend der Gebührenordnung zum Hegedienst verpflichtet.
- (8) Ordentliche Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren des Vereins sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den Verein die gesetzlich geforderte Sportfischerprüfung abzulegen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod
  2. durch freiwilligen Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste
  4. durch Ausschluss
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche am Verein. Für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Durch den Verein ausgehändigte Ausweise, Fangkarten oder weitere Papiere sind sofort beim Schatzmeister abzugeben.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Geht die Erklärung nach dem 30. September eines Jahres ein, bleibt das Mitglied für das folgende Kalenderjahr zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Andernfalls endet die Beitragspflicht zum Ende des Jahres, in welchem der Austritt erklärt wird. Bei Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist, je nach Mitgliedschaft, die Aufnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nach dem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids ein Monat verstrichen ist, mit dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.



# Bodenteicher Natur- & Fischfreunde

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei, Umwelt- und Naturschädigung oder Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - e) dem Zweck und den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Dem betroffenen Mitglied muss im Rahmen des Ausschlussverfahrens innerhalb von 2 Wochen rechtliches Gehör gewährt werden. Außerdem ist die Berufung mit einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zugelassen, welche dann endgültig entscheidet. Zwischen Antragsstellung und Abschluss des Ausschlussverfahrens frieren die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds ein. Bis zur endgültigen Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sind Vereinsgegenstände, -papiere o. ä. sofort an den Schatzmeister auszuhändigen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (7) Gründungsmitglieder des Vereins im Sinne der Unterzeichner der Gründungssatzung, sind vor dem Ausschluss auf Antrag geschützt. Dieser Schutz gilt nicht bei strafrechtlicher Verurteilung in jeglicher Hinsicht.

## § 8

### **Vereinsstrafe und sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

- (1) Für Verstöße gegen die Gewässerordnung, die Satzung oder weitere schriftlich verfasste Dokumente, die Regeln zu Verhalten, Pflichten o. ä. im Verein beinhaltet, können Bußgelder verhängt werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt.
- (2) Eine Wandlung des Bußgeldes in zusätzliche Hegedienststunden ist zulässig. Hier ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen.
- (3) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
  - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung einschließlich einer Geldauflage in einer Höhe von bis zum fünffachen des Jahresbeitrages),
  - b) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten,
  - c) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung über die Maßnahme an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zugelassen, welche dann endgültig entscheidet. Durch die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung, wird die Maßnahme ausgesetzt.



# **Bodenteicher Natur- & Fischfreunde**

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vereinsversammlungen und -veranstaltungen teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Vereins- und Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege, Werkzeuge usw.) zu benutzen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu allen Tagesordnungspunkten. Der Jugendleiter steht für Abstimmungen, wo das Verständnis noch nicht genügend ausgereift ist, als Sprachrohr zur Seite, darf aber nicht beeinflussend einwirken. Ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben ein Stimm- und Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter hat das Recht, sein Stimm- und Wahlrecht schriftlich auf sein Kind zu übertragen.
- (3) Jedes jugendliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat das Recht bei Vereinsversammlungen oder -veranstaltungen durch seinen gesetzlichen Vertreter begleitet zu werden, dies ist sogar ausdrücklich gewünscht.
- (4) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 10 Pflichte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) den Verein und seine Ziele zu fördern und soweit es in seinen Kräften und Möglichkeiten steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) den Umwelt-, Naturschutz und das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten. Verstöße sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) sich Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und den Anordnungen Folge zu leisten.
- (4) Zweck und Aufgaben des Vereins – insbesondere die Belange von Umwelt- und Naturschutzes – zu beachten, zu erfüllen und zu fördern.
- (5) die fälligen Mitgliedsbeiträge bis zum 28.02. des Jahres abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen – Hegedienste, Ersatzleistungen, Umlagen – zu erfüllen.
- (6) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie Vereinsgegenstände, die das Vereinswappen tragen oder den Verein präsentieren, sind ohne Vergütung unaufgefordert an den Schatzmeister zurückzugeben.

## **§ 11 Besondere Mitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder: Auf Vorschlag wegen besonderer Dienste und Einsatz für den Verein oder einer Vereinszugehörigkeit von mind. 30 Jahren, kann die Mitgliederversammlung der Bodenteicher NFF ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Hegedient befreit.
- (2) Fördermitglieder: Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag dessen Mindesthöhe in der Gebührenordnung festgesetzt ist. Sie haben kein Stimmrecht, dürfen keine Vereinsämter ausüben und sind vom Hegedienst befreit. Sie erhalten kein Fischereirecht.



# **Bodenteicher Natur- & Fischfreunde**

- (3) Der Wechsel zwischen der Kategorie „ordentliches Mitglied“ zu „förderndes Mitglied“ ist auf schriftlichen Antrag möglich und tritt mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Bodenteicher NFF setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Gewässerwart
6. Jugendleiter
7. Natur- und Artenschutzbeauftragter
8. stellv. Gewässerwart (optionale Besetzung möglich)
9. stellv. Jugendleiter (optionale Besetzung möglich)
10. Veranstaltungs- & Pressewart für Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Homepage und Social Media sowie Merchandising (optionale Besetzung möglich)
11. 3 Beisitzer (optionale Besetzung möglich)

- (2) Jedes Vorstandsmitglied unter Abs. 1 Nr. 1-7 hat einfaches Stimmrecht, unabhängig davon wie viel Ämter es ausübt.
- (3) Amtsträger der Vorstandsposten unter Abs. 1 Nr. 1-7 werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
- (5) Die Vorstandsposten unter Abs. 1 Nr. 8-11 werden durch den Vorstand für max. 3 Jahre berufen und haben einfaches Stimmrecht, unabhängig davon wie viel Ämter sie ausüben. Die erneute Ernennung nach 3 Jahren ist möglich. Ausgenommen vom Stimmrecht sind die Beisitzer unter Abs. 1 Nr. 11. Den Beisitzern werden lediglich ein Rederecht und die Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeräumt. Der Vorstand kann Gäste zur besonderen Erfordernis zu Vorstandssitzungen einladen und teilnehmen lassen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand, 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister, in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Bei Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist außeracht gelassen werden. Sitzungsleiter ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.



# Bodenteicher Natur- & Fischfreunde

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand per erneuter Abstimmung. Sollte weiterhin eine Stimmgleichheit bestehen, ist der jeweilige Antrag abzulehnen.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung per Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussfassung erklären.
- (10) Über alle Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Sie sind digital und in Papierform zu archivieren und werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer entscheidet optional, ob Sitzungen zur leichteren Protokollierung auf Ton aufgezeichnet werden. Nach Genehmigung des Protokolls ist die Aufnahme sofort und unwiderruflich zu löschen.
- (11) Bei Abwesenheit des Schriftführers ist ein Vertreter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern durch den Versammlungsleiter zu ernennen.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat uneingeschränkte Einzelvertretungsbefugnis.
- (13) Der erweiterte Vorstand im Sinne der Mitglieder unter Abs. 1 Nr. 1-10 entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins und verwaltet gemeinsam das Vereinsvermögen, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Außerdem sind für jedes Geschäftsjahr Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte zu erstellen.
- (14) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (15) Jedes Vorstandsmitglied trägt Verantwortung für seine Sparte und muss sie nach bestem Wissen und Gewissen begleiten.
- (16) Auf Nachfrage ist jedes Vorstandsmitglied dem 1. Vorsitzenden rechenschaftspflichtig.

## **§ 14**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Kalenderjahr muss im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattgefunden haben. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- (2) Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Außerdem wird der Termin auf der Vereinshomepage [www.natur-fischfreunde.de](http://www.natur-fischfreunde.de) veröffentlicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Die Änderung der Satzung
  2. Die Auflösung des Vereins
  3. Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder unter § 12 (1) Nr. 1-7
  4. Die Entlastung des Vorstandes
  5. Die Wahl der Kassenprüfer
  6. Die Genehmigung von außergewöhnlichen Ausgaben über 2.500 Euro
  7. Die Festlegung der Gebührenordnung
  8. Die Aufnahme von Darlehen



## Bodenteicher Natur- & Fischfreunde

9. Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung
  10. Die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
  11. Entscheidung über Berufungsverfahren gem. § 6 (6) Satz 3 und § 7 (4) Satz 1
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand ist verpflichtet, die Tagesordnung um Anträge, die von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden, zu ergänzen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Über die Annahme der Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - (5) Schriftliche und mündliche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sowie Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden.
  - (6) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Abgabe von Gründen und deren Zweck beim Vorstand beantragt.
  - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb zwei Monate eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand, 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu leiten. Ist der geschäftsführende Vorstand gänzlich verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Aussprache einem bewährtem Mitglied übertragen werden.
  - (10) Auf Antrag mit ausreichender Begründung, kann die die Leitung der Mitgliederversammlung einem bewährtem Mitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag abzustimmen.
  - (11) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Die Wahl des ersten Vorsitzenden ist immer geheim durchzuführen.
  - (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
    - a) die Änderung der Satzung
    - b) die Zulassung von nachgereichten Anträgen und Ergänzung der Tagesordnung
    - c) die Änderung der Gebührenordnung.





# **Bodenteicher Natur- & Fischfreunde**

## **§ 15**

### **Kassenführung & Kassenprüfer**

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte lückenlos Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- (2) Es sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Im ersten Geschäftsjahr ist der erste Kassenprüfer für zwei Jahre und der zweite Kassenprüfer für ein Jahr zu wählen. In den darauffolgenden Geschäftsjahren ist jährlich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer müssen ordentliches Mitglied im Verein sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege und des Jahresabschlusses durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Form eines Kassenprüfungsberichtes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer verlesen den Kassenprüfungsbericht in der Mitgliederversammlung und legen diesen zur Beschlussfassung vor.
- (6) Vorstandsmitglieder, außer der Schatzmeister, haben kein Anrecht bei einer Kassenprüfung anwesend zu sein.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins der WWF Deutschland, Reinhardtstr. 18, 10117 Berlin zu. Das Vermögen ist in diesem Falle ausschließlich und unmittelbar für den Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17**

### **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nur durch gesonderte schriftliche Zustimmung zugelassen.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung, Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten bei Austritt. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



# Bodenteicher Natur- & Fischfreunde

## § 18 Haftungsausschluss

- (1) Für Verstöße seiner Mitglieder gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Natur-, und Artenschutzes, des Fischereirechts und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie die Verursachung von Schäden – gegenüber Dritten – bei Ausübung des Fischereirechts, übernimmt der Vorstand sowie der Verein keinerlei Haftung.
- (2) Werden bei Durchführung von Hegediensten oder anderen Vereinseinsätzen die Bestimmungen zum Umgang mit Werkzeugen/Maschinen/Arbeitsmitteln nicht beachtet, die vorgeschriebene Schutzkleidung und Schutzausrüstung nicht benutzt, übernimmt der Verein keine Haftung bei Arbeitsunfällen.
- (3) Der Verein haftet nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

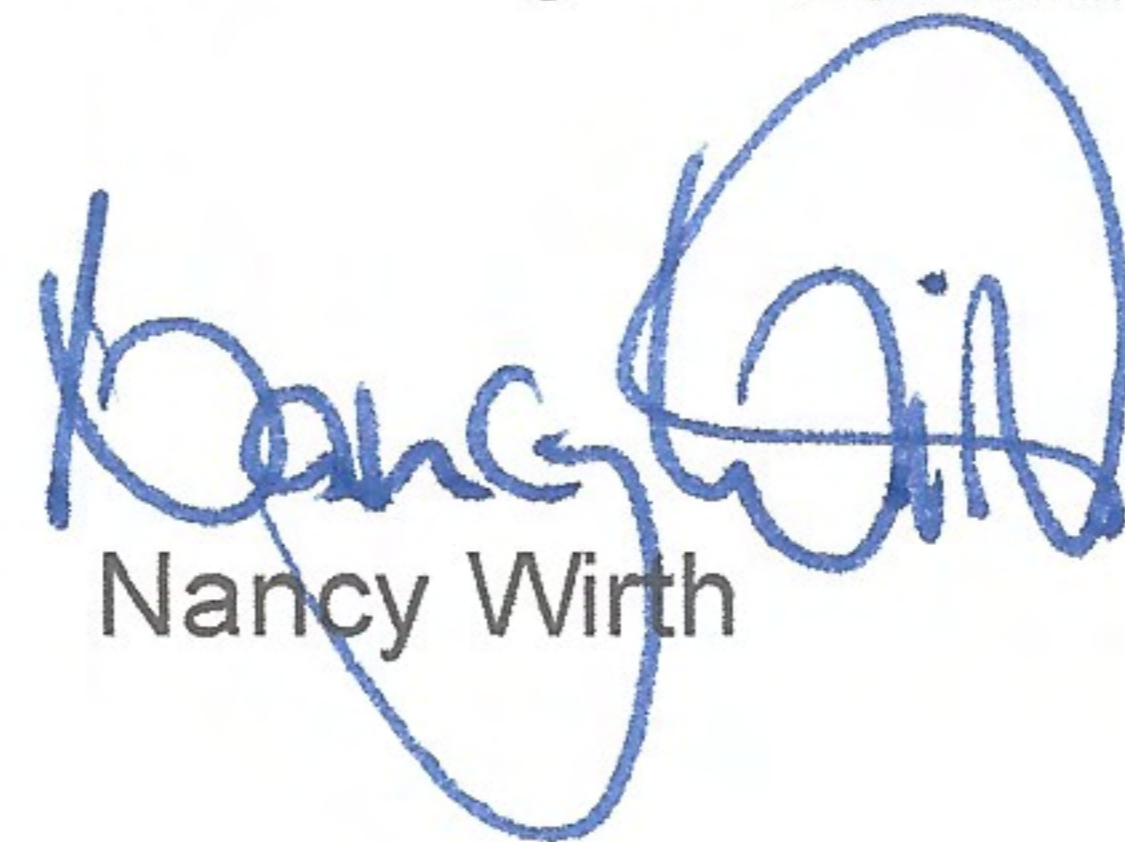
## § 19 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und soweit zulässig – auch gegenüber Dritten – ist der Sitz des Vereins.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich, spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand erstellt die Gewässerordnung und andere Vereinsordnungen, die für die Vereinsarbeit benötigt werden und verfasst deren Inhalte und aktualisiert sie entsprechend. Neufassung einer Vereinsordnung oder deren Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich, spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Nichtigkeit von Teilen der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder von satzungsändernden Beschlusses unberührt.
- (6) Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die Ämter- und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.11.2024



  
Daniel Wirth

  
Nancy Wirth

  
Hans-Jürgen Detjen

  
Christian Molitor

  
Dirk Franke

  
Nick Molitor

  
Diana Mielke